

78. Inwieweit gehört es zu den Amtspflichten eines preussischen Richters, auf den finanziellen Vorteil des Staates Bedacht zu nehmen?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 23. Juni 1904 i. S. W. (Bekl.) w. preuß. Justizfiskus (Kl.). Rep. VI. 529/03.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nachdem der Beklagte, ein preussischer Amtsgerichtsrat, in beiden vorderen Instanzen verurteilt worden war, gewisse Beträge, weil diese durch sein Verschulden dem Staate nicht erspart worden seien, dem Kläger zu ersetzen, ist auf Revision des Beklagten das Berufungs-urteil aufgehoben, und die Klage abgewiesen worden, aus folgenden Gründen:

„Die 14,28 *M.*, welcher dem Kläger vom Berufungsgerichte zugesprochen worden sind, stellen die Mehrkosten dar, die dem Preussischen Staate dadurch entstanden sind, daß der Beklagte und der ihm damals zugeteilte Gerichtsschreiber, Assistent Kr., statt einer Dienstreife von Posen nach Pielary und zurück, mit Übernachtung in Bus vom 3. auf den 4. Juli 1902, deren zwei, eine am 3., die andere am 4. Juli 1902, je hin und zurück ausgeführt und entsprechende Gebühren liquidiert und ausgezahlt erhalten haben. Es handelte sich dabei um zwei Termine, die vom Beklagten als Amtsrichter in derselben Ermittlungssache auf den 3. und den 4. Juli nach Pielary anberaumt waren. Dem Beklagten ist es als Verschulden zur Last gelegt, daß er dadurch, daß er nicht in der Nacht vom 3. zum 4. Juli in Bus geblieben sei und den Kr. mit ihm dort zu bleiben veranlaßt habe, dem Staate diese Mehrkosten verursacht und ihn auf diese Weise finanziell geschädigt habe, und er ist deshalb für Schadensersatzpflichtig gehalten worden.

Diese Entscheidung . . . beruht auf falscher Rechtsanwendung. Ganz verfehlt ist vor allem die Verurteilung des Beklagten zum Ersatze der 6,06 *M.*, die an Mehrkosten auf die doppelte Reise des Assistenten Kr. fallen. Am 3. Juli war dieser vom aufsichtsführenden Amtsrichter dem Beklagten nur für den an diesem Tage abzuhaltenden Termin als Gerichtsschreiber zugeteilt, während für den Termin vom 4. Juli ein anderer Gerichtsschreiber bestimmt war. Kr. hatte daher

nach Erledigung des Termins am Abend des 3. Juli nach Posen zurückzukehren. Er ist nur deshalb am 4. Juli abermals nach Piekarn gereist, weil es aus besonderen Gründen wünschenswert erschien, daß auch an diesem Tage gerade er dort wieder als Gerichtsschreiber fungiere, und weil deswegen der Beklagte am Morgen des 4. den aufsichtführenden Amtsrichter bewogen hatte, seine Anordnungen in diesem Punkte noch zu ändern. Dem Beklagten ist nun vom Oberlandesgerichte vorgeworfen worden, daß er nicht den Kr. schon am Abend des 3. Juli veranlaßt habe, in Buß zu übernachten, indem er sich etwa bereit erklärte, die Verantwortung dafür dem aufsichtführenden Amtsrichter gegenüber zu übernehmen, und am anderen Morgen auf telegraphischem Wege die Zustimmung des letzteren erwirkte; das Berufungsgericht nimmt dabei in tatsächlicher Beziehung an, daß dann Kr. die Nacht in Buß geblieben sein würde. Abgesehen aber davon, daß nicht zu ersehen ist, weshalb der Beklagte ohne weiteres hätte unterstellen dürfen, daß Kr. nicht am 4. Juli zu anderen Berrichtungen in Posen notwendig gebraucht werde, wird hier ohne jeden Grund dem Beklagten dem Staate gegenüber die Verpflichtung beigemessen, um diesem einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, eigenmächtige Anordnungen zu treffen und die Verantwortung dafür auf sich zu nehmen, auf die Gefahr hin, daß sich der betreffende Gerichtsschreiber nicht einmal danach richte. Hierin liegt eine völlige Verkennung des Umfangs der Amtspflichten eines Richters, wenn es auch möglich ist, daß dem Beklagten, falls er freiwillig eine solche Verantwortung auf sich genommen hätte, daraus nicht gerade ein Vorwurf gemacht worden wäre.

Aber auch für die zu seinen eigenen Gebühren gehörenden 8,22 *M* ist der Beklagte grundloserweise verantwortlich gemacht worden. Es handelt sich hier nicht um den Fall, daß er eine von ihm zu machende Dienstreise durch die Wahl des Weges oder auf andere Weise unnötig verteuert hätte. Läge dergleichen vor, so würde, wenn nicht ein Schadensersatzanspruch, möglicherweise schon ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung, insofern der Beklagte zu viel bezahlt erhalten hätte, gegen ihn begründet sein. Aber die Annahme des Landgerichts, daß es sich bei den beiden Terminen am 3. und 4. Juli um ein einheitliches, an sich auf einer Reise zu erledigendes Dienstgeschäft gehandelt hätte, — welche Annahme übrigens

auch vom Oberlandesgericht nicht gebilligt wird, — ist ganz grundlos. Vielmehr bildete die Abhaltung eines jeden dieser Termine, wenn auch die in ihnen vorzunehmenden Ermittlungen sich auf dieselbe Sache bezogen, ein Dienstgeschäft für sich. An sich lag daher die Sache so, daß der Beklagte, insofern es möglich war, am Abend des 3. Juli von Pielary nach Posen zurückzukehren hatte, wo ihn am nächsten Morgen Amtsgeschäfte erwarten konnten, deren Erledigung vor seiner abermaligen Reise nach Pielary geschehen konnte. Das Berufungsgericht hat nun gemeint, der Beklagte hätte erwägen müssen, daß er durch Nehmen eines Nachtquartiers in Ruf dem Staate einen gewissen Gelbbetrag ersparen würde, und daß er die Wahrnehmung etwaiger Amtsgeschäfte in Posen am Morgen des 4. Juli den ihm für solche Fälle bestellten Stellvertreter überlassen könne. Auch hier ist wieder zu sagen, daß der Beklagte vielleicht keinen Tadel verdient haben würde, wenn er sich dementsprechend verhalten hätte, daß aber nicht der geringste Grund vorliegt, ihm das Gegenteil zum Verschulden anzurechnen. Weder gehört es zu den Amtspflichten eines Richters, positiv auf den finanziellen Vorteil des Staates bedacht zu sein, noch kann es als selbstverständlich gelten, daß ein Richter aus irgendeinem beliebigen Grunde Amtsgeschäfte, die zunächst ihm obliegen, durch seinen Stellvertreter erledigen läßt. Bieweit er hierin gehen zu dürfen meint, das ist vielmehr lediglich Sache seines pflichtmäßigen Ermessens. Das einzige, was zweifelhaft sein könnte, ist, ob der Beklagte nicht doch dann verpflichtet gewesen wäre, die Nacht in Ruf zu bleiben, wenn er gewußt hätte oder hätte wissen müssen, daß am Morgen des 4. Juli keine Amtsgeschäfte für ihn in Posen zu erledigen sein würden. Diese Frage bedarf jedoch keiner Entscheidung, weil entsprechende Behauptungen vom Kläger gar nicht aufgestellt worden sind. Der Kläger hat es eben an jeder Darlegung, worin eine dem Beklagten zur Last fallende Fahrlässigkeit bestanden haben solle, fehlen lassen.

Aus diesen Gründen mußte das angefochtene Urteil aufgehoben, und da die Sache zur Endentscheidung reif war, nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 B.P.O. alsbald auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen werden.“ . . .